

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 11. Juni 1952

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 52	Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan — Zusätzliche Aufgaben .....	453
30. 5. 52	Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Omwertung von Uraltguthaben.....	454
30. 5. 52	Verordnung zur Neuordnung des Pflanzenschutzes.....	454
30. 5. 52	Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebszählung am 1. Juli 1952 .....	456

52 453 GBl  
VO 30. 5. 52nw 418 -  
i njo ciBi<sup>3</sup>

### Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan. — Zusätzliche Aufgaben —

Vom 30. Mai 1952

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen in einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im II. Quartal 1952.

Auf Grund des § 22 Abs. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 1952 über den Volkswirtschaftsplan 1952, das zweite Jahr des Fünfjahresplanes, zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) wird daher folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für das II. Quartal 1952 werden zusätzliche Aufgaben für folgende Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich festgelegt:

	in 1000 DM
Ministerien insgesamt .....	67037,5
Staatssekretariat für Kohle und Energie .....	34 094
Ministerium für Maschinenbau .....	16 995
Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden.....	2 539,5
Ministerium für Leichtindustrie .....	3 652
Staatssekretariat für Bauwirtschaft ..	3 366
Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie .....	6391

(2) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie, das Ministerium für Maschinenbau, das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Ministerium für Leichtindustrie, das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Staatssekretariat für Bauwirtschaft werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben zu übergeben. §

## § 2

(1) Das Staatssekretariat für Kohle und Energie, das Ministerium für Maschinenbau, das Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, das Ministerium für Leichtindustrie, das Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Staatssekretariat für Bauwirtschaft haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen, durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen.

(2) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

## § 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das II. Quartal 1952 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben wird vom Statistischen Zentralamt im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1952 ermittelt und abgerechnet.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Staatliche Plankommission  
Der Vorsitzende  
Leuschner

Ulbricht  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten